16/25

7. Mai 2025

Amtliches Mitteilungsblatt

Seite

Richtlinie der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW) zum Verfahren bei der Vergabe von Leistungsbezügen (Leistungsbezügerichtlinie – LBezRL)
vom 24. April 2025 181

Hochschule für Technik
und Wirtschaft Berlin
University of Applied Sciences

Herausgeber

Das Präsidium der HTW Berlin

Treskowallee 8

10318 Berlin

Redaktion

Justiziariat

Tel. +49 30 5019-2813

Fax +49 30 5019-2815

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

Richtlinie der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW) zum Verfahren bei der Vergabe von Leistungsbezügen (Leistungsbezügerichtlinie - LBezRL)

Aufgrund von § 3 Absatz 8 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG) in der Fassung vom 9. April 1996 (GVBl. S. 160), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2025 (GVBl. S. 134, 136), i. V. m. § 6 Absatz 5 der Leistungsbezügeordnung HTW (LBezOHTW) vom 14. Dezember 2020 (AMBl. HTW Berlin Nr. 10/21) hat die Präsidentin der HTW Berlin als Dienstbehörde am 24. April 2025 die folgende Richtlinie der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zum Verfahren bei der Vergabe von Leistungsbezügen erlassen:

Gliederung der Richtlinie

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich 181
§ 2 Durchführung des Verfahrens zur Vergabe von besonderen Leistungsbezügen 182
§ 3 Festlegung von Aufgaben, für die Funktionsleistungsbezüge gewährt werden 184
§ 4 Festlegungen zu Berufungs- und Bleibeleistungsbezügen 184
§ 5 Forschungs- und Lehrzulage 185
§ 6 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten 185
Anlage Formblätter 186

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

(1) Diese Richtlinie ergänzt und konkretisiert die vom Akademischen Senat beschlossene Leistungsbezügeordnung der HTW (LBezOHTW) in ihrer jeweils gültigen Fassung durch nachfolgende Bestimmungen zur Durchführung des Verfahrens zur Vergabe von besonderen Leistungsbezügen, zur Festlegung der Aufgaben, für die Funktionsleistungsbezüge gewährt werden, zu Festlegungen zu Berufungs- und Bleibeleistungsbezügen und zur Kommission zur Professor_innenbewertung.

(2) Diese Richtlinie gilt für Professor_innen, deren Ämter den Besoldungsgruppen W2 oder W3 der Bundesbesoldungsordnung W zugeordnet sind. Sie findet ferner Anwendung auf Professor_innen im Angestelltenverhältnis, wenn sich nach deren Arbeitsverträgen die Vergütung in Anwendung der Bestimmungen der Bundesbesoldungsordnung W bemisst. Sie findet keine Anwendung für die in § 77 Absatz 2 Satz 1 Bundesbesoldungsgesetz genannten Professor_innen der Bundesbesoldungsordnung C.

(3) Die Festlegung von Aufgaben für Mitglieder der Hochschulleitung und das dazu gehörende Verfahren der Vergabe von Funktionsleistungsbezügen wird auf Basis der Richtlinie oder sonstiger Bestimmungen der für die Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung gesondert geregelt.

(4) Diese Richtlinien gilt auch für Professor_innen, die von der C- in die W-Besoldung übergeleitet werden.

§ 2 Durchführung des Verfahrens zur Vergabe von besonderen Leistungsbezügen

(1) Die Entscheidungen des Präsidenten bzw. der Präsidentin als Dienstbehörde über die Bewilligung bzw. unbefristete Weiterbewilligung von besonderen Leistungsbezügen für Leistungen in den Bereichen Lehre, Forschung, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung setzen Anträge der dazu nach § 1 Absatz 2 und 4 dieser Richtlinie berechtigten Professor_innen voraus.

(2) Der Antrag kann frühestens für eine Bewilligung, die drei Jahre nach Dienstantritt an der HTW Berlin beginnt, danach für die Leistungsbereiche Lehre, Forschung und Kunst frühestens zum Ende der Bewilligungsdauer der im betroffenen Leistungsbereich befristet bewilligten besonderen Leistungsbezüge gestellt werden, für die Leistungsbereiche Weiterbildung und Nachwuchsförderung frühestens zwei Jahre nach letztmaliger Bewilligung.

(3) Als Leistungszeitraum gelten jeweils die vor der Antragsfrist voll absolvierten Semester[*] in Höhe von vier (Leistungskategorien Nachwuchsförderung und Weiterbildung), fünf (Erstantrag) oder acht (Neuantrag); dies gilt bei Anträgen auf unbefristete Weiterbewilligung entsprechend.

(4) In der Darstellung der mit dem Antrag geltend gemachten Leistungen ist auf nicht mehr als zwei der in § 3 Absatz 2 bis 5 LBezOHTW genannten Kriterien je Leistungsbereich einzugehen.

(5) Die Beantragung der unbefristeten Weiterbewilligung von befristet bewilligten besonderen Leistungsbezügen in den Bereichen Lehre, Forschung und Kunst erfolgt getrennt von der

[*] Ein Semester gilt als „voll absolviert“, wenn die individuell vorgesehene Lehre (d.h. unter Berücksichtigung gewährter Deputatsminderungen) erbracht oder ein gewährtes Freistellungssemester zur Durchführung von Forschungsvorhaben, künstlerischen Entwicklungsvorhaben oder zur Aktualisierung von Kenntnissen in der Berufspraxis in Anspruch genommen wurde. Gleiches gilt für die Anspar- und Freistellungsphase eines Sabbaticals, da es sich hierbei um eine Form der Arbeitszeitverlagerung handelt. Beurlaubungen und Abordnungen basieren auf individuellen Entscheidungen und wirken sich nicht auf den Leistungszeitraum aus. Längere Fehlzeiten infolge von Krankheit und/ oder Mutterschutz sowie Teilzeitbeschäftigung wirken sich ebenfalls nicht auf den Leistungszeitraum aus, können aber im Antrag ausgewiesen werden, damit die besonderen Umstände in die Gesamtbetrachtung einfließen können. Elternzeiten ohne parallele Teilzeitbeschäftigung führen zu einer Unterbrechung der Auszahlung der Leistungsbezüge, die nach der Rückkehr in den aktiven Dienst wieder aufgenommen und um die Anzahl der Monate in Elternzeit verlängert wird, so dass eine vierjährige Bezugszeit sichergestellt ist. In diesen Fällen sind Anträge auf unbefristete Weiterbewilligung außerhalb des Turnus zulässig. Im Falle einer positiven Bewertung ist eine Entfristung im unmittelbaren Anschluss an die befristete Gewährung sicherzustellen. Parallel zur Weiterbewilligung kann ein Neuantrag gestellt werden, der bei Erfolg jedoch gemäß § 6 Abs. 6 LBezO und § 2 Abs. 10 dieser Leistungsbezügerichtlinie erst zum 01.10. bewilligt werden kann.

Neubeantragung besonderer Leistungsbezüge auf einem gesonderten Formular, in dem die entsprechende Option anzukreuzen ist.

(6) Um eine Selbsteinschätzung bzgl. der Überdurchschnittlichkeit zu ermöglichen, können alle Professor_innen ihre individuellen Leistungsdaten jährlich im Zeitraum 08.-29.05. über das hierfür genutzte Intranetportal abrufen. Die entsprechenden Links zu dem Downloadbereich für die Leistungsdaten sowie zum separaten fachbereichsspezifischen Uploadbereich für die Anträge sind dem jährlichen Informationsschreiben zum Antragsverfahren zu entnehmen.

(7) Die Antragstellung erfolgt digital über das hierfür vorgesehene Intranetportal unter Verwendung der dort bereitgestellten Vorlage, die frist- und formgerecht sowie vollständig einzureichen ist. Das Intranetportal ist für die Antragstellenden jährlich ausschließlich im Zeitfenster vom 15.05. (00:00 Uhr) bis 05.06. (23:59 Uhr) freigeschaltet. Hierüber sind bis spätestens 29.05. (16:00 Uhr) die Entwürfe des Antrags zum Zwecke der formalen Prüfung seitens der Zentralverwaltung hochzuladen. Sofern alle formalen Kriterien erfüllt sind, wird der Antrag zur Formulierung einer Stellungnahme an das zuständige Dekanat weitergeleitet. Falls nicht alle formalen Kriterien erfüllt sind, erhält der Antragstellende entsprechende Hinweise und eine Überarbeitungsfrist von drei Arbeitstagen. Anschließend wird der überarbeitete Antrag einer erneuten formalen Prüfung unterzogen und bei Erfüllung der formalen Kriterien für das Dekanat freigegeben. Das Zeitfenster zur Überarbeitung und finalen Einreichung des Antrags endet am 05.06. eines jeden Jahres. Anträge, die auch dann nicht alle formalen Kriterien erfüllen, werden weder dem Dekanat noch der Kommission zur Professor_innenbewertung zugeleitet, so dass der Antragsprozess an dieser Stelle endet.

(8) Der bzw. die Dekan_in nimmt zu allen Anträgen, die die formalen Kriterien erfüllen und entsprechend freigegeben wurden, Stellung. Dieser Prozessschritt kann parallel zur oder nach der Einreichungsphase erfolgen und muss bis spätestens 14.06. (23:59 Uhr) abgeschlossen sein. Die begründete Stellungnahme ist im digitalen Antragsdokument einzufügen.

(9) Die Kommission zur Professor_innenbewertung gemäß § 2 LBezOHTW erhält am 15.06. eines jeden Jahres Zugriff auf die Anträge sowie die zur Bewertung der beschriebenen Leistungen erforderlichen Informationen (relevante Leistungsdaten, relevante Vergünstigungen sowie ggf. Bestätigung längerer Fehlzeiten bzw. Teilzeitbeschäftigung). Bei Leistungen, für die die Vergabe von monatlichen besonderen Leistungsbezügen oder eine Einmalzahlung in Betracht kommen, beschließt die Kommission zur Professor_innenbewertung anhand der Vorlagen über eine wertende Stellungnahme gemäß § 6 Abs. 4 LBezOHTW, die sie dem bzw. der Präsident_in bis in der Regel zum 15.08. eines jeden Jahres zur Verfügung stellt. Die Stellungnahme gibt Auskunft, in welchen Bereichen und aufgrund welcher Kriterien die oder der Antrag stellende Professor_in überdurchschnittliche Leistungen erbracht hat. Für beantragte besondere Leistungsbezüge in den Bereichen Weiterbildung und Nachwuchsförderung nimmt sie außerdem Stellung zur beantragten Höhe der Einmalzahlung.

(10) Der bzw. die Präsident_in entscheidet innerhalb von drei Wochen nach Eingang der bewertenden Stellungnahme der Kommission zur Professor_innenbewertung bis spätestens zum 15.09. eines jeden Jahres endgültig über die Vergabe der besonderen Leistungsbezüge mit Wirkung vom 01.10. des jeweiligen Jahres. Der bzw. die Kanzler_in vollzieht die getroffenen Entscheidungen durch mit Rechtsbehelfsbelehrung versehene Bescheide. Als Anlage werden dem Bescheid die wertende Stellungnahme der Kommission zur Professor_innenbewertung beigefügt.

(11) Fallen die in § 2 Absatz 6 bis 10 dieser Richtlinie genannten Tage eines Fristendes auf einen Sonnabend, Sonntag oder Feiertag, gilt der nachfolgende Wochentag als Fristende.

§ 3 Festlegung von Aufgaben, für die Funktionsleistungsbezüge gewährt werden

(1) Für die Dauer der Wahrnehmung folgender Funktionen in der Hochschulselbstverwaltung werden monatliche Funktionsleistungsbezüge gewährt:

a) Dekan_in 500,- €

b) Prodekan_in bzw. Studiendekan_in 300,- €

c) Behördliche_r Datenschutzbeauftragte_r 200,- €

d) Zentrale_r Beauftragte/r für die IT-Sicherheit 200,- €

(2) Für die Dauer der Wahrnehmung folgender Funktionen in der Hochschulselbstverwaltung werden monatliche Funktionsleistungsbezüge gewährt; etwaige nach der Lehrverpflichtungsverordnung vorgesehene Ermäßigungen der Lehrverpflichtung entfallen:

a)	Studienfachberater_in in einem gebührenpflichtigen Master-Studiengang	mindestens 50,- € höchstens 100,- €
b)	Vorsitzende_r von Prüfungsausschüssen in einem gebührenpflichtigen weiterbildenden Master-Studiengang	mindestens 50,- € höchstens 100,- €
c)	Studiengangssprecher_in in einem gebührenpflichtigen Master-Studiengang	200,- €
d)	Funktionen zu den Buchstaben a, b und c in einem kapazitätswirksamen Studiengang, soweit eine bewilligte Lehrverpflichtungsermäßigung nicht in Anspruch genommen werden kann	mindestens 50,- € höchstens 100,- €

(3) Funktionsleistungsbezüge können jeweils nur für eine der in Absatz 2 genannten Funktionen gewährt werden. In den Fällen der Buchstaben a, b und c werden sie von Amts wegen bewilligt und bedürfen keiner Beantragung. Für die Fälle gemäß Buchstabe d ist ein Antrag gemäß Formblatt (Anlage Nummer 2) erforderlich.

§ 4 Festlegungen zu Berufungs- und Bleibeleistungsbezügen

(1) Berufungs- und Bleibeverhandlungen werden vom Präsidenten bzw. der Präsidentin ggf. mit einem weiteren Mitglied der Hochschulleitung unter Beteiligung des bzw. der jeweiligen Dekan_in geführt. Unter Berücksichtigung der Vorgaben aus § 3 Absatz 2 LBesG ist der bzw. die Präsident_in

ermächtigt, im Rahmen der festgesetzten Grenzen gemäß Absatz 3 Berufungs- oder Bleibeleistungsbezüge verbindlich zuzusagen. Der bzw. die Kanzler_in ist zu beteiligen.

(2) Die Höhe der im Rahmen der Bleibeverhandlungen bei Vorliegen des Rufes einer anderen Hochschule zu bewilligenden besonderen Leistungsbezüge wird von dem bzw. der Präsident_in im Einvernehmen mit dem bzw. der zuständigen Dekan_in unter Berücksichtigung der Kriterien des § 3 LBezOHTW festgelegt. Der bzw. die Kanzler_in ist zu beteiligen.

(3) Leistungsbezüge im Ergebnis von Berufungs- oder Bleibeverhandlungen sollen nicht mehr als zehn Prozent der monatlichen Grundbesoldung in der Besoldungsgruppe W 2 betragen.

(4) Berufungsleistungsbezüge können befristet oder unbefristet gewährt werden. Soweit sie befristet gewährt werden, entfallen sie nach Ablauf des Befristungszeitraums.

(5) Bei gemeinsamen Berufungen aufgrund eines Kooperationsvertrages mit einer Forschungseinrichtung (S-Professur) wird das Verhandlungsergebnis der Forschungseinrichtung mit dem bzw. der Berufenen übernommen.

§ 5 Forschungs- und Lehrzulage

(1) Für Professor_innen, die Mittel privater Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben unter vertraglicher Beteiligung der HTW Berlin einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann gemäß § 3 Abs. 7 LBesG für die Dauer des Drittmittelzuflusses, soweit der bzw. die Drittmittelgeber_in bestimmte Mittel zu diesem Zweck vorgesehen hat, eine Forschungs- und Lehrzulage nach § 35 BBesG gezahlt werden.

(2) Der Antrag ist mit einer Stellungnahme des bzw. der Dekan_in an den bzw. die Präsident_in zu richten. Dieser bzw. diese trifft die Entscheidung über die Gewährung der beantragten Forschungs- und Lehrzulage.

(3) Eine Forschungs- und Lehrzulage ist in der Regel auf 50 v.H. des Jahresgrundgehalts begrenzt. Über Ausnahmen von dieser Begrenzung entscheidet der bzw. die Präsident_in. Die genannten Zulagen finden keine Berücksichtigung bei Besoldungsanpassungen und sind nicht ruhegehaltsfähig. Die Gewährung einer Forschungs- und Lehrzulage kann bei der Genehmigung von Nebentätigkeiten Berücksichtigung finden.

§ 6 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin in Kraft. Am selben Tag tritt die Richtlinie der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW) zum Verfahren bei der Vergabe von Leistungsbezügen (Leistungsbezügerichtlinie) (AMBl. HTW Berlin Nr. 04/22) außer Kraft.

Anlage Formblätter

Das Formblatt für

1. die Antragstellung auf Bewilligung oder unbefristete Weiterbewilligung besonderer Leistungsbezüge gemäß § 2 Abs. 7 (in der jeweils aktuellen Version) sowie

2. für die Antragstellung auf Bewilligung von Funktionsleistungsbezügen gemäß § 3 Abs. 2 Buchstabe d (in der jeweils aktuellen Version)

werden vorgehalten unter: https://wiki.rz.htw-berlin.de/confluence/x/lwXCD.